

25.086 n Luftfahrtgesetz. Änderung

Geltendes Recht

(Stand am 1. Januar 2026)

Entwurf des Bundesrates

vom 12. November 2025

Beschluss des Nationalrates

vom 18. Juni 2026

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

vom 13. August 2026

*Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Nationalrates, wo
nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 12. November
2025¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2025 3532

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

|

|

|

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken:

¹ In den Artikeln 26 Absatz 3, 36d Absatz 4, 37a Absatz 1 und 37f Absatz 1 wird «Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968» ersetzt durch «VwVG».

² Im ganzen Erlass, ausser in Artikel Art. 37n^{bis} Absatz 2, wird «Grundeigentümer» ersetzt durch «Grundeigentümerinnen und -eigentümer», mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

Ersatz von Ausdrücken:

³ In den Artikeln 24 Randtitel, Absatz 1 und 2, 25 Absatz 1, 26 Absatz 2^{bis} und 4, 26a Absatz 2, 26b Absatz 1, 107a Absatz 4 sowie 107d Absatz 2 Buchstabe c wird «Untersuchung» ersetzt durch «Sicherheitsuntersuchung», mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 4**2. Delegation der Aufsicht**

¹ Das BAZL kann einzelne Aufsichtsbereiche oder -befugnisse an den Flugplatzleiter und mit deren Einverständnis an Kantone, Gemeinden oder geeignete Organisationen und Einzelpersonen übertragen.

² Vor der Übertragung an Gemeindebehörden sind die zuständigen kantonalen Regierungen anzuhören.

Art. 4

¹ Das BAZL kann einzelne Aufsichtsbereiche oder -befugnisse übertragen:

- a. an die Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter;
- b. an Kantone, Gemeinden oder geeignete Organisationen und Einzelpersonen, soweit diese damit einverstanden sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die übertragenen Bereiche und Befugnisse werden vom BAZL umschrieben. Die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Aufgaben steht unter der Aufsicht des BAZL.

³ Die Übertragung an geeignete Organisationen kann vorsehen:

- a. die Befugnis, Verfügungen zu erlassen;
- b. das Recht, für die übertragene Tätigkeit Gebühren zu erheben.

⁴ Vor der Übertragung an Gemeinden sind die zuständigen kantonalen Regierungen anzuhören.

Art. 9

¹ Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf Zollflugplätzen erfolgen.

² Ausnahmsweise kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem BAZL die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

Art. 9

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 16****5. Inspektion**

Die Aufsichtsorgane sind jederzeit berechtigt, die Luftfahrzeuge und deren Inhalt zu untersuchen und alle Urkunden, die sie mitführen müssen, zu prüfen.

Art. 16**5. Aufsichtskompetenzen**

¹ Soweit es die Aufsicht über die Luftfahrt gemäss Artikel 3 sowie den internationalen Vereinbarungen der Schweiz erfordert, ist das BAZL im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Durchführung von Audits, Inspektionen und Beurteilungen befugt.

² Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BAZL sind berechtigt, bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge sowie Flugkörper, andere Transportmittel sowie betriebliche Räumlichkeiten und Areale der beaufsichtigten Organisationen und Unternehmen zu betreten und zu untersuchen. Zutrittsberechtigungen, die aus technischen Gründen notwendig sind, sind ihnen sofort und unentgeltlich auszustellen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZL sind weiter berechtigt, bei den beaufsichtigten Organisationen und Unternehmen:

- a. in Aufzeichnungen und Unterlagen, Daten, Verfahren und andere Materialien, die in Bezug auf die Flugsicherheit oder Luftsicherheit von Bedeutung sein können, Einsicht zu nehmen und davon Kopien, Fotografien und Aufzeichnungen zu erstellen oder Auszüge zu verlangen;
- b. Auskünfte und Erklärungen einzuholen und ihnen Anweisungen zu erteilen.

Art. 16

¹ Das BAZL ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäss Artikel 3 sowie der für die Schweiz geltenden internationalen Vereinbarungen befugt, Audits und Inspektionen durchzuführen.

² Zu diesem Zweck kann das BAZL bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge und Flugkörper untersuchen sowie betriebliche Räumlichkeiten und Areale der beaufsichtigten Organisationen und Unternehmen betreten. Zutrittsberechtigungen, die aus technischen Gründen notwendig sind, sind sofort und unentgeltlich auszustellen.

³ Weiter ist das BAZL berechtigt, bei den beaufsichtigten Organisationen und Unternehmen in Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen, davon Kopien und Aufzeichnungen zu erstellen sowie Auskünfte und Erklärungen einzuholen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³, des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG) bleiben vorbehalten.

Art. 20

VI. Meldesystem für besondere Ereignisse

¹ Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Ereignisse in der Luftfahrt ein. Für Unfälle und schwere Vorfälle in der Luftfahrt gilt Artikel 23 Absatz 1.

² Der Bundesrat orientiert sich bei der Einrichtung des Meldesystems am Recht der Europäischen Union.

Art. 20

VI. Redlichkeitskultur: Meldesystem für besondere Ereignisse und Verwertbarkeitsbeschränkung von Ereignismeldungen

¹ Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Ereignisse in der Luftfahrt ein.

² Informationen in Ereignismeldungen gemäss Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014⁶ sind verwertbar:

³ SR **312.0**

⁴ SR **313.0**

⁵ SR **172.021**

⁶ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission in der für die Schweiz gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR **0.748.127.192.68**) in der jeweils verbindlichen Fassung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Er kann vorsehen, dass auf die Einleitung eines Strafverfahrens gegenüber den Urhebern der Meldung verzichtet wird.

- a. für die Prüfung der Voraussetzungen zum Verzicht auf Strafverfolgung nach Artikel 91^{ter} Absatz 1;
- b. zur Umsetzung systemischer, nicht personenbezogener Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Flugsicherheit;
- c. unter Vorbehalt von Absatz 3 und Artikel 91^{ter} Absatz 2 in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz.

³ Informationen in Ereignismeldungen, welche die meldende oder eine in der Meldung genannte Person belasten, sind in Verwaltungsverfahren zum warnungsweisen Entzug oder zur warnungsweisen Beschränkung von Berechtigungen nur verwertbar, wenn ein Fall nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 vorliegt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation des behördlichen Meldesystems. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der Europäischen Union zur Redlichkeitskultur, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind. Er kann den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auf weitere Luftfahrzeugkategorien ausdehnen und die mit der Bearbeitung von Ereignismeldungen betrauten Personen von ihrer Anzeigepflicht entbinden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 22**

VIII. Flugunfälle und schwere Vorfälle

1. Rettungs- und Bergungsdienst

Das BAZL kann über die Organisation des Rettungs- und Bergungsdienstes bei Flugunfällen Vorschriften erlassen.

Art. 23

2. Erste Massnahmen

¹ Das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden müssen Unfälle und schwere Vorfälle in der Zivilluftfahrt dem UVEK und solche in der Militärluftfahrt dem VBS unverzüglich melden.

² Die Ortsbehörden sorgen dafür, dass, abgesehen von den notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten, keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.

Art. 24

3. Untersuchung

a. Allgemeines

¹ Über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Vorfällen in der Luftfahrt wird eine Untersuchung durchgeführt.

² Die Untersuchung dient dazu, ähnliche Unfälle zu vermeiden. Schuld und Haftung sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Art. 22

VIII. Flugunfälle und schwere Störungen

1. Rettungs- und Bergungsdienst

Das BAZL kann über die Organisation des Rettungs- und Bergungsdienstes bei Flugunfällen Vorschriften erlassen.

Art. 23 Abs. 1 und 2

¹ Das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden müssen Unfälle und schwere Störungen in der Zivilluftfahrt dem UVEK und solche in der Militärluftfahrt dem VBS unverzüglich melden.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 24 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Störungen in der Luftfahrt wird eine Untersuchung durchgeführt.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 26****Art. 26 Abs. 2^{bis}****c. Verfahren**

¹ Die Kommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. Dieser ist keine Verfügung und kann nicht angefochten werden.

² Das Sekretariat kann zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen:

- a. die Vorladung von Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können;
- b. Hausdurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Dokumenten, Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen;
- c. Beschlagnahmungen;
- d. medizinische Untersuchungen wie Blut- und Urinproben;
- e. Autopsien;
- f. die Auswertung der Daten von Aufzeichnungsgeräten;
- g. das Einholen von Gutachten.

^{2bis} Die von einer Person im Rahmen der Untersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

³ Greift das Sekretariat in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt es Verfügungen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

⁴ Gegen die durch das Sekretariat im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von 10 Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Die Kommission betreibt ein System zur Qualitätssicherung. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Eingaben aller Beteiligten angemessen gewürdigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen und die Veröffentlichung der Berichte.

Art. 26a**Art. 26a Abs. 3**

d. Kosten

¹ Wird in einem anderen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass jemand das untersuchte Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, so kann die Kommission ihm einen Teil der Untersuchungskosten auferlegen. Der Bundesrat regelt die Bemessung der auferlegten Kosten. Er berücksichtigt dabei die Schwere des Verschuldens.

² Die Bergungskosten trägt der Luftfahrzeughalter, unabhängig davon, ob die Bergung zum Zweck der Untersuchung angeordnet wird.

³ Die Kosten der Bewachung der Unfallstelle trägt der Kanton, auf dessen Gebiet die Unfallstelle liegt.

³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 27****Art. 27 Abs. 2 Bst. a****IX. Gewerbsmässiger Luft-verkehr****1. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz****a. Betriebsbewilligung**

¹ Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen oder Güter befördern, brauchen eine Betriebsbewilligung des BAZL. Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang diese Unternehmen im Eigentum und unter der Kontrolle von schweizerischen Staatsangehörigen stehen müssen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen in Bezug auf die beabsichtigte Betriebsart:

- a. über die notwendigen, im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge und über die erforderlichen Benützungsrechte auf dem als Standort des Flugbetriebs vorgesehenen Flugplatz verfügt;
- b. über die fachliche Eignung und Organisation verfügt, um den sicheren, im Rahmen des Möglichen ökologischen Betrieb von Luftfahrzeugen zu gewährleisten;
- c. wirtschaftlich leistungsfähig ist und über ein zuverlässiges Finanz- und Rechnungswesen verfügt;
- d. ausreichend versichert ist; und
- e. Luftfahrzeuge einsetzt, welche dem jeweiligen Stand der Technik, wenigstens aber den international vereinbarten Mindeststandards bezüglich Lärm und Schadstoffen entsprechen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen in Bezug auf die beabsichtigte Betriebsart:

- a. über die notwendigen, im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge verfügt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Bewilligung kann geändert oder aufgehoben werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Betriebsarten und die entsprechenden Voraussetzungen fest. Er kann vorsehen, dass in begründeten Fällen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a abgewichen werden darf.

Art. 32

b. Innerschweizerischer Luftverkehr

Soweit Staatsverträge nichts anderes vorsehen, ist die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten in der Schweiz grundsätzlich schweizerischen Unternehmen vorbehalten.

Art. 32**Mehrheit**

² Unbeschadet Absatz 1 kann der Bundesrat vorsehen, Luftfahrtunternehmen mit Hauptgeschäftssitz in der EU oder EFTA die gewerbsmässige Beförderung im Linienverkehr von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten in der Schweiz zu erlauben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. es besteht kein Interesse von Schweizer Luftfahrtunternehmen, diese Strecke zu bedienen;
- b. das Luftfahrtunternehmen verfügt über die von einem EU- oder EFTA Mitgliedsstaat ausgestellten Berechtigungen für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Gütern;
- c. das Verkehrsbedürfnis kann nicht in anderer Weise gleichwertig befriedigt werden.

Minderheit (Zopfi, Herzog Eva, Hurni, Maret Marianne)

² *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**³ Der Bundesrat legt fest:³ *Streichen*

- a. die maximale Dauer der Konzession;
- b. die Kriterien, die bei der Beurteilung alternativer Verkehrsmittel gemäss Absatz 2 Buchstabe c zu berücksichtigen sind, um die gleichwertige Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses sicherzustellen.

⁴ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BAZL die Streckenkonze-
sion. Diese ist zeitlich zu beschrän-
ken und kann erneuert, geändert
oder aufgehoben werden.

⁴ *Streichen***Art. 36****I. Flugplätze****1. Zuständigkeit, Wasserflugplätze**

¹ Der Bundesrat erlässt nähere Vor-
schriften über Bau und Betrieb von
Flugplätzen.

² Er kann die Zahl der Wasserflug-
plätze beschränken.

Art. 36**I. Flugplätze****1. Zuständigkeit, Sachplan**

¹ Der Bundesrat erlässt nähere Vor-
schriften über den Bau und Betrieb
von Flugplätzen.

² Er legt die Ziele und Vorgaben für
die Infrastruktur der Luftfahrt in der
Schweiz im Sachplan Verkehr, Teil
Infrastruktur Luftfahrt (SIL) fest.

³ Er legt im SIL die Zahl der Flugplät-
ze fest und beschränkt die Zahl der
Wasserflugplätze.

⁴ Die Genehmigung von Vorhaben,
die sich erheblich auf Raum und
Umwelt auswirken, setzt eine Grund-
lage im SIL voraus.

Art. 36**I. Flugplätze**

³ Er legt im SIL die Zahl und die
Funktion der Flugplätze fest und
beschränkt die Zahl der Wasserflug-
plätze. Er berücksichtigt dabei den
Bedarf von Flugfeldern für die aviati-
sche Aus- und Weiterbildung sowie
den Flugsport.

Art. 36**I. Flugplätze**

³ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 36a****Art. 36a Abs. 5**

2. Betrieb

a. Betriebskonzession

¹ Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), ist eine Betriebskonzession erforderlich. Diese wird vom UVEK erteilt.

² Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär ist verpflichtet, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

³ Die Konzession kann mit Zustimmung des UVEK auf einen Dritten übertragen werden. Sollen nur einzelne Rechte oder Pflichten übertragen werden, so ist der Konzessionär dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz oder Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

⁴ Dem Konzessionär steht das Enteignungsrecht zu.

⁵ Eine Betriebskonzession nach diesem Gesetz gilt nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 36a^{bis}****b. Besitzstandsgarantie für Landesflughäfen**

¹ Die Nutzung der Landesflughäfen als Drehscheiben des internationalen Luftverkehrs und Teil des Gesamtverkehrssystems ist von nationalem Interesse.

² Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung.

³ Die Besitzstandsgarantie gemäss Absatz 2 umfasst auch den Betriebsumfang und die Betriebszeiten; diese sind im bisherigen Umfang zu gewährleisten.

Art. 36a^{bis}

² Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind bezüglich der ihnen gemäss der Sachplanung des Bundes zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie die notwendige Beachtung; insbesondere auch im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug.

Art. 36a^{bis}

² ...

... in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt. Rechtsetzende wie ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 36b**

b. Betriebsbewilligung

¹ Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird vom BAZL erteilt.

² In der Betriebsbewilligung werden die Rechte und Pflichten für den Betrieb eines Flugfeldes festgelegt.

Art. 36b Randtitel

c. Betriebsbewilligung

Art. 36c

c. Betriebsreglement

¹ Der Flugplatzhalter muss ein Betriebsreglement erlassen.

² Im Betriebsreglement sind die im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, in der Konzession oder in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret auszugestalten; insbesondere festzuhalten sind:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren sowie die besonderen Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes.

³ Der Flugplatzhalter unterbreitet das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung.

⁴ Erstellt oder ändert der Flugplatzhalter das Betriebsreglement im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Flugplatzanlagen, so genehmigt das BAZL das Betriebsreglement frühestens im Zeitpunkt, in dem die Plangenehmigung erteilt wird.

Art. 36c Randtitel

d. Betriebsreglement

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 36d**

d. Wesentliche Änderungen des Betriebsreglements

¹ Das BAZL übermittelt Gesuche um Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verkürzen oder verlängern.

² Die Gesuche sind in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997.

⁴ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAZL Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

⁵ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 36d Randtitel

e. Wesentliche Änderung des Betriebsreglements

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Art. 36^{dbis}***f. Aufbewahrung und Verwertung von Sachen**

Der Bundesrat kann Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist und die Verwertung von Sachen erlassen, die auf Flugplätzen gefunden oder den Passagieren bei den Sicherheitskontrollen abgenommen werden.

Art. 37*Art. 37 Abs. 5***3. Plangenehmigungsverfahren****a. Grundsatz**

¹ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Als solche gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze.

^{1bis} Der Bundesrat kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen sind.

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. bei Flughäfen das UVEK;
- b. bei Flugfeldern das BAZL.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 37m**8. Nebenanlagen**

¹ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht.

² Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das BAZL an.

³ Das Bauvorhaben darf die Flugsicherheit nicht gefährden und den Flugplatzbetrieb nicht beeinträchtigen.

⁴ Das BAZL ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Art. 37m**8. Nebenanlagen**

¹ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen, unterstehen dem kantonalen Recht. Sie bedürfen der Zustimmung des BAZL.

² Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das BAZL an. Das BAZL kann den Flugplatzhalter oder den Erbringer von Flugsicherungsdiensten anhören.

³ Das BAZL verweigert die Zustimmung, wenn das Bauvorhaben die Flugsicherheit gefährden oder den Flugplatzbetrieb beeinträchtigen würde.

⁴ Es ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 37n**

9. Freihaltung von Grundstücken für künftige Flughafenanlagen.

A. Projektierungszonen

a. Festlegung

¹ Das BAZL kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafenanlagen freizuhalten. Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der Grundeigentümer ist Sache der Kantone.

² Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 37n

9. Freihaltung von Grundstücken für künftige Infrastrukturen.

A. Projektierungszonen

a. Zweck

Das BAZL kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Konzessionärs, der Flugsicherung, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafen- oder Flugsicherungsanlagen freizuhalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 37n^{bis}****b. Festlegung**

¹ Das BAZL hört die beteiligten Bundesstellen und die betroffenen Kantone an.

² Das Vorhaben zur Errichtung einer Projektierungszone ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und -eigentümer können während der Auflagefrist beim BAZL Einsprache erheben.

³ Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 37n^{bis}

¹ ...

... Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer an.

² Die Verfahrenseröffnung und die davon ausgehende Wirkung gemäss Artikel 37o Absatz 1 ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone zu publizieren.

(siehe Art. 37o)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 37o**

b. Wirkung

In den Projektierungszonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung für den entstandenen Mehrwert verzichtet.

Art. 37p

c. Aufhebung

¹ Projektierungszonen fallen mit der rechtskräftigen Festlegung der Baulinien, spätestens aber nach fünf Jahren dahin; sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.

² Das BAZL hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag des Flughafenhalters, des Kantons oder der Gemeinde auf, wenn feststeht, dass die geplante Flughafenanlage nicht ausgeführt wird.

Art. 37o

c. Wirkung

¹ Vom Zeitpunkt der Auflage an dürfen in den Projektierungszonen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen.

² Weitergehende Vorkehren bedürfen der Zustimmung des BAZL. Sie können nur gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung für den entstandenen Mehrwert verzichtet.

Art. 37p Randtitel und Abs. 2

d. Aufhebung

² Das BAZL hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag des Flughafenhalters, der Flugsicherung, des Kantons oder der Gemeinde auf, wenn feststeht, dass die geplante Flughafen- oder Flugsicherungsanlage nicht ausgeführt wird.

Art. 37o

¹ Vom Zeitpunkt der amtlichen Publikation an dürfen in den Projektierungszonen ...

² ...
... Zustimmung des BAZL sowie des Flughafenhalters bzw. der Flugsicherung. Sie können nur ...

(siehe Art. 37n^{bis})

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 37u**Art. 37u**

9a. Bestandesschutz für Landesflughäfen

Aufgehoben

¹ An der Nutzung der Landesflughäfen als Drehscheiben des internationalen Luftverkehrs und Teil des Gesamtverkehrssystems besteht ein nationales Interesse.

² Die Landesflughäfen Zürich und Genf sind bezüglich der ihnen gemäss der Sachplanung des Bundes zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie die notwendige Beachtung; insbesondere auch im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug.

Art. 40b**Art. 40b Abs. 4–6**

3. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

¹ Die Gesellschaft kann mit Bewilligung des BAZL:

- a. die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen in ihrer Zuständigkeit auf ausländische Flugsicherungsdienstleistungserbringer übertragen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- b. im Auftrag ausländischer Flugsicherungsdienstleistungserbringer Flugsicherungsdienstleistungen erbringen;
- c. die Erbringung technischer Unterstützungsleistungen, die der Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen dienen, auf Dritte übertragen.

² Sie kann zu diesem Zweck Verträge schliessen oder Beteiligungen eingehen.

³ Aus einer solchen Zusammenarbeit dürfen für die Flugsicherung in der Schweiz keine untragbaren Einschränkungen resultieren.

⁴ Die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung sowie die dazu benötigten technischen und baulichen Einrichtungen und das dazu benötigte Personal dürfen nicht übertragen werden.

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche Einschränkungen nach Absatz 3 als untragbar gelten und welche Dienstleistungen unter das Verbot von Absatz 4 fallen.

⁴ Die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung darf nicht übertragen werden. Dies gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 auch für die dazu benötigten technischen und baulichen Einrichtungen und das dazu benötigte Personal.

⁵ Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Einschränkungen nach Absatz 3 als untragbar gelten;
- b. welche Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung sind;
- c. bei welchen Flugsicherungsdienstleistungen nach Buchstabe b unter welchen Voraussetzungen die benötigten technischen und baulichen Einrichtungen und das dazu benötigte Personal übertragen werden dürfen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁶ Bei der Festlegung nach Absatz 5 berücksichtigt der Bundesrat die Bestimmungen der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind.

Art. 42**Art. 42 Abs. 3****Art. 42****Art. 42**

IV. Beschränkung des Grundeigentums

a. Allgemein

¹ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Bauten und andere Hindernisse in einem bestimmten Umkreis von Flughäfen oder Flugsicherungsanlagen oder in einem bestimmten Abstand von Flugwegen nur errichtet werden dürfen, wenn sie die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen (Sicherheitszonen).

^{1bis} Er kann in den Sicherheitszonen:

- a. die Benützung des Luftraums mit Flugkörpern einschränken;
- b. Aktivitäten einschränken, die eine Sichtbehinderung oder Blendwirkung hervorrufen können

² Er kann Sicherheitszonen auf schweizerischem Hoheitsgebiet auch für Flughäfen, Flugsicherungsanlagen oder Flugwege im Ausland vorschreiben.

Geltendes Recht

³ Jeder Halter eines Flughafens im Inland erstellt einen Sicherheitszonenplan. Dieser enthält die räumliche Ausdehnung und die Art der Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Flughafens. Der Flughafenhalter hört die Regierungen der interessierten Kantone und das BAZL an.

⁴ Für die Flughäfen im Ausland gilt Absatz 3 sinngemäss; anstelle des Flughafenhalters handelt das BAZL.

Bundesrat

³ Jeder Halter eines Flughafens im Inland erstellt einen Sicherheitszonenplan. Ein Sicherheitszonenplan kann auch für Flugsicherungsanlagen erstellt werden. Er enthält die räumliche Ausdehnung und die Art der Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Flughafens oder der Flugsicherungsanlage. Der Flughafenhalter bzw. der Flugsicherungsdienstleister unterbreitet den Sicherheitszonenplan dem BAZL zur Genehmigung.

Nationalrat

^{3bis} Das BAZL kann die Gewährung von Ausnahmen eines belasteten Grundstücks, welche dem Sicherheitszonenplan widersprechen, den Landesflughäfen übertragen.

Kommission des Ständerates

^{3bis} *Streichen*
(siehe Art. 43 Abs. 2^{bis})

Geltendes Recht**Art. 43****b. Verfahren**

¹ Der Sicherheitszonenplan ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in den Gemeinden öffentlich aufzulegen, und zwar zugunsten eines Flughafens im Inland vom Flughafenhalter und zugunsten eines Flughafens im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges vom BAZL. Von der Auflage an darf ohne Bewilligung des Auflegers keine Verfügung über ein belastetes Grundstück mehr getroffen werden, welche dem Sicherheitszonenplan widerspricht.

² Werden Einsprachen erhoben und ist darüber eine Einigung nicht möglich, so leitet die zuständige kantonale Behörde die Einsprachen an das BAZL weiter.

³ Das UVEK entscheidet über die Einsprachen und genehmigt die vom Flughafenhalter oder vom BAZL vorgelegten Sicherheitszonenpläne.

⁴ Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich.

Bundesrat**Art. 43****b. Verfahren**

¹ Das BAZL übermittelt den Sicherheitszonenplan den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann diese Frist in begründeten Fällen verkürzen oder verlängern.

² Der Sicherheitszonenplan ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Zeitpunkt der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des BAZL keine Festlegungen der Nutzungsplanung getroffen und keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Sicherheitszonenplan widersprechen.

³ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹⁰ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAZL Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

⁴ Das BAZL entscheidet über die Genehmigung des Sicherheitszonenplans und die Einsprachen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Nationalrat**Kommission des Ständerates****Art. 43**

^{2bis} Das BAZL kann die Gewährung von Ausnahmen eines belasteten Grundstücks, welche dem Sicherheitszonenplan widersprechen, den Landesflughäfen übertragen.

(siehe Art. 42 Abs. 3^{bis})

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt für jedermann verbindlich.

Art. 49

VI. Kosten der Flugsicherung

¹ Die Erbringer von Flugsicherungsdiensten erheben Gebühren für die Sicherung:

- a. der Streckenflüge;
- b. der An- und Abflüge auf Flugplätzen.

² Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens in solcher Höhe festgelegt werden, dass sie die Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals nicht übersteigen.

³ Der Bundesrat kann die Flugplätze in Kategorien einteilen. Dazu regelt er für jede Kategorie, nach welchen Grundsätzen die Festlegung der Gebühren für die An- und Abflugsicherung erfolgt und aus welchen weiteren Mitteln die Flugsicherungskosten für die An- und Abflüge zu decken sind. Er trägt dabei auch den Finanzierungsmöglichkeiten der Standortkantone oder -gemeinden oder Privater Rechnung.

⁴ Gebührenerträge einer Kategorie dürfen nicht zur Finanzierung der Kosten einer anderen Kategorie verwendet werden.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Erbringer von Flugsicherungsdienstleistungen erheben Gebühren für:

- a. die Sicherung der Streckenflüge;
- b. die Sicherung der An- und Abflüge auf Flugplätzen;
- c. die Bereitstellung von Luftfahrtdaten und den Betrieb der nationalen Datenerfassungsschnittstelle.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Innerhalb einer Flugplatzkategorie kann ein einheitlicher Tarif für die Gebühren für die An- und Abflugsicherung festgelegt werden.

⁶ Die Flugsicherungsgebühren bedürfen der Genehmigung des UVEK.

⁷ Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Flüge von den Flugsicherungsgebühren befreit sind;
- b. welche Flugsicherungskosten der Bund trägt;
- c. unter welchen Voraussetzungen ein Flugplatzhalter ermächtigt werden kann, Flugsicherungsgebühren festzulegen und zu erheben, ohne selber die Flugsicherungsdienste zu erbringen.

Art. 51**I. Einteilung**

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einteilung der Luftfahrzeuge in einzelne Kategorien.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. welche Luftfahrzeuge als schweizerische Staatsluftfahrzeuge gelten;
- b. für welche Luftfahrzeuge besonderer Kategorien Sonderregeln gelten (Art. 2 und 108).

Art. 51**Art. 51**

^{2bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften, welche den Betrieb von bemannten motorisch angetriebenen Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 600 kg im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1139 des europäischen Parlaments und des Rates erlauben.

^{2bis} *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Er kann die Kantone ermächtigen, für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Art. 57

IV. Herstellung und Betrieb von Luftfahrzeugen

¹ Das UVEK erlässt insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit Vorschriften über die Herstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Ausrüstung der Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.

² Es kann Vorschriften über die Herstellung bestimmter Luftfahrzeugteile erlassen.

³ Hersteller- und Instandhaltungsbetriebe bedürfen einer Bewilligung des BAZL.

Art. 57

IV. Entwicklung, Herstellung und Betrieb von Luftfahrzeugen

¹ Das UVEK erlässt insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit Vorschriften über die Entwicklung, die Herstellung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Ausrüstung der Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.

² Es kann Vorschriften über die Entwicklung und Herstellung bestimmter Luftfahrzeugteile erlassen.

³ Entwicklungs-, Hersteller- und Instandhaltungsbetriebe bedürfen einer Bewilligung des BAZL.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit** (Hurni, Juillard)**Art. 60a**

¹ Als Luftfahrtpersonal gelten Personen, denen vom Halter, der Fluggesellschaft oder dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeuges übertragen werden, die mit der Steuerung, dem Betrieb, der Sicherheit, der Wahrung der Ordnung an Bord, der Betreuung der Passagiere oder der Bewältigung von Notfallsituationen zusammenhängen.

² Das Luftfahrtpersonal umfasst unter anderem die Flug- und die Kabinenbesatzung sowie weitere Personen, die an Bord für die Flugsicherheit zuständig sind.

(siehe Art. 90a)

Art. 61

II. ...

Art. 61

II. Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und piloten

Inhaberinnen und Inhaber einer Helikopterberufs- oder Helikopterlinienpilotenlizenz, die den Bestimmungen der Europäischen Union nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999¹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr unterliegt, dürfen ihre Rechte innerhalb des schweizerischen Luftraums bis zum vollendeten 65. Altersjahr vollumfänglich ausüben sofern sie:

- a. im Besitz eines gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses der höchsten Klasse sind; und

¹¹ SR 0.748.127.192.68

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- b. sie die in den Ausführungsvorschriften vorgesehenen zusätzlichen medizinischen und fliegerischen Voraussetzungen erfüllen.

Mehrheit**Minderheit** (Hurni, Herzog Eva, Zopfi)**Art. 63a** Schutz der Gesundheit des Flugpersonals

¹ Die Schweizer Luftverkehrsunternehmen gestalten die Dienstzeiten, Flugzeiten, Ruhezeiten und die weiteren Aspekte der Tätigkeit des Flugpersonals so, dass dessen Gesundheit geschützt und den müdigkeitsbedingten Risiken vorgebeugt wird.

² Vorbehaltlich der anwendbaren internationalen Abkommen und des im Bereich des Luftverkehrs von der Schweiz übernommenen Rechts darf die Dienstzeit eines Mitglieds des Flugpersonals in einem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen 50 Stunden nicht überschreiten.

³ Die Schweizer Luftverkehrsunternehmen gestalten die Dienstzeiten so, dass die in den geltenden Vorschriften über Flug- und Dienstzeitbeschränkungen vorgesehenen Trink- und Essmöglichkeiten tatsächlich genutzt werden können.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere, wie die Dienstzeit berechnet wird, welche streng begrenzten Ausnahmen durch besondere, unvorhersehbare oder sicherheitsbedingte betriebliche Umstände gerechtfertigt sind und welche Ausgleichsmassnahmen nötig sind. Er sorgt dafür, dass diese Vorschriften mit den internationalen Abkommen vereinbar sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 77****Art. 77 Abs. 2**

I. Eidgenössische Unfallversicherung

¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz bleiben Geschädigten, die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 versichert sind, gewährt. Den Versicherern steht der Rückgriff nach den Artikeln 72–75 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zu.

² Weitergehende Ansprüche aus dem Flugunfall bleiben dem Verletzten oder den Hinterlassenen des Getöteten gewährt. ² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Mehrheit**Minderheit (Hurni, ...)****Art. 90a**

¹ Wer an Bord eines Luftfahrzeuges eine unter Artikel 60a genannte Person durch Gewalt oder Drohung an der Ausübung ihrer Aufgaben hindert, zu einer Handlung oder Unterlassung zwingt oder während der Ausübung ihrer Tätigkeit körperlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer bei Begehung eines unter Absatz 1 genannten Verstosses:

- a. die Sicherheit des Luftfahrzeuges oder Leib und Leben von Menschen konkret gefährdet;
- b. unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die reibungslose Durchführung des Fluges, die Wahrung der Ordnung an Bord oder die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Luftfahrtpersonals erheblich beeinträchtigt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hurni, ...))**

- c. eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand einsetzt; oder
- d. zusammen mit mindestens einer weiteren Person handelt.

³ Der Verstoss wird von Amtes wegen verfolgt.

(siehe Art. 60a)

Art. 90^{bis}

4. Beeinträchtigter Zustand der Besatzung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen als Besatzungsmitglied tätig ist;
- b. sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Art. 90^{bis} Bst. b

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- b. sich als Besatzungsmitglied vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Art. 90^{bis}

4. Beeinträchtigter Zustand der Besatzung und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren

...

- c. auf den Betriebsflächen eines Flughafens in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes ein Motorfahrzeug führt;
- d. auf den Betriebsflächen eines Flughafens vorsätzlich Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vereitelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 91****Art. 91 Abs. 4****II. Übertretungen**

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Verkehrsregeln verletzt;
- b. Vorschriften über den Flugbetrieb verletzt, die der Sicherheit von Menschen oder Sachen dienen;
- c. ein Luftfahrzeug führt oder betreibt, ohne die vorgeschriebenen Papiere zu besitzen;
- d. ein Luftfahrzeug führt oder betreibt, welches die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit nicht erfüllt;
- e. Vorschriften über die Instandhaltung verletzt und dadurch die Betriebssicherheit gefährdet;
- f. gegen folgende Vorschriften verstösst, die in einem Betriebsreglement nach Artikel 36c enthalten sind und dem Schutz der Umwelt sowie der Sicherheit von Menschen oder Sachen dienen:
 1. Vorschriften über das An- und Abflugverfahren,
 2. Vorschriften über die Benützung von Flugplatzanlagen durch Passagiere, Luft- und Bodenfahrzeuge sowie sonstige Benützer;
- g. als Passagier Weisungen der Flugbesatzung missachtet, die der Sicherheit von Menschen oder Sachen dienen;
- h. die öffentliche Ruhe stört, indem er ein Luftfahrzeug zu einem Zeitpunkt betreibt, in dem es die Gesetzgebung oder das anwendbare Betriebsreglement nach Artikel 36c nicht erlaubt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- i. gegen Ausführungsvorschriften verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist.

² Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn gerichtete Verfügung verstösst;
- b. eine Auflage nicht einhält, welche in einer Konzession oder einer Bewilligung enthalten ist;
- c. unberechtigterweise den Sicherheitsbereich eines Flugplatzes betritt oder bei dessen Betreten die Sicherheitskontrolle umgeht oder vereitelt; der Versuch ist strafbar;
- d. ohne Bewilligung eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 6 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 in den Sicherheitsbereich eines Flugplatzes bringt; der Versuch ist strafbar.

³ Bei groben Verstössen nach Absatz 1 Buchstaben a–e und i sowie Absatz 2 ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Wer als Lufttransportführer gegenüber seinen Passagieren wiederholt oder schwerwiegend Pflichten verletzt, welche aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehen und deren Verletzung aufgrund dieser Vereinbarungen mit Sanktionen bedroht sein muss, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

⁴ Wer als Flughafenhalter oder als Lufttransportführer gegenüber seinen Passagieren wiederholt oder schwerwiegend Pflichten verletzt, welche aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehen und deren Verletzung aufgrund dieser Vereinbarungen mit Sanktionen bedroht sein muss, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 91^{bis}****IIa. Weitere Strafbestimmungen**

Die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 (Art. 14–18) sind anwendbar.

Art. 91^{bis}

¹ Die besonderen Bestimmungen des VStrR¹² sind anwendbar.

² Fällt bei Übertretungen gemäss Artikel 91 Absatz 4 eine Busse von höchstens 10 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 91^{ter}

III. Verzicht auf Strafverfolgung und Verwertungsverbot nach Eingang der Ereignismeldung.

¹ Die Strafverfolgungsbehörden verzichten auf die Verfolgung, die Überweisung an das Gericht oder die Bestrafung von Personen, die eine Ereignismeldung erstattet haben oder darin genannt werden, sofern:

- a. es sich um einen Verstoss gegen Rechtsvorschriften handelt, der gemäss diesem Gesetz strafbar ist;
- b. der Verstoss einzig aufgrund einer Meldung nach den Artikeln 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014¹³ bekannt geworden ist;
- c. die Meldung sicherheitsrelevante Ereignisse gemäss Artikel 4 Ab-

¹² SR 313.0

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 20 Abs. 2.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 betrifft;

- d. die Meldung nach Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 innerhalb der Frist von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 erstattet worden ist; und
- e. kein Fall im Sinne von Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 vorliegt.

² Informationen in Ereignismeldungen, welche die meldende Person belasten, sind in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren nicht verwertbar. Dies gilt auch für Fälle nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014.

Art. 93**2. Konzessionsentzug**

Eine auf Grund von Artikel 28, 30 oder 37 erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Art. 98**II. Gerichtsbarkeit**

¹ Die an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 93**2. Konzessionsentzug**

Eine auf Grund von Artikel 28, 30 oder 36a erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Art. 98 Abs. 1 und 2

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2:

- a. alle an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen;
- b. alle am Boden begangenen strafbaren Handlungen, welche die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen und bei denen Per-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

sonen oder fremdes Eigentum
verletzt oder gefährdet werden;

- c. alle Verbrechen und Vergehen
nach diesem Gesetz.

² Übertretungen im Sinne von Artikel
91 werden nach den Verfahrensvor-
schriften des Verwaltungsstrafts-
gesetzes vom 22. März 1974 durch
das BAZL verfolgt und beurteilt.

² Übertretungen im Sinne von Artikel
91 werden nach den Verfahrensvor-
schriften des VStrR¹⁴ durch das BAZL
verfolgt und beurteilt.

³ Sind die strafbaren Handlungen an
Bord ausländischer Luftfahrzeuge
über der Schweiz oder an Bord
schweizerischer Luftfahrzeuge au-
sserhalb der Schweiz verübt worden,
so kann die für die Strafverfolgung
zuständige schweizerische Behörde
von der Durchführung des Strafver-
fahrens absehen.

Art. 100^{ter}

VI. Feststellung der Angetrunkenheit
und ähnlicher Zustände

¹ Besatzungsmitglieder, bei denen
Anzeichen der Angetrunkenheit oder
des Einflusses von Betäubungsmitteln
oder psychotropen Substanzen
vorliegen, sind geeigneten Untersu-
chungen zu unterziehen.

*Art. 100^{ter} Abs. 1, 2, 5 erster Satz
sowie 6*

¹ Folgende Personen sind bei Anzei-
chen der Angetrunkenheit oder des
Einflusses von Betäubungsmitteln
oder psychotropen Substanzen bei
Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit
geeigneten Untersuchungen zu un-
terziehen:

- a. Besatzungsmitglieder;
b. Personen, die mit dem Betrieb
und der Instandhaltung des Flug-
platzes sowie dem Rettungs-
dienst und der Brandbekämpfung
am Flugplatz befasst sind;

Art. 100^{ter}

¹ ...

- b. ...
... Instandhaltung eines
nach EU-Recht zertifizierten Flug-
platzes sowie dem Rettungs-
dienst und der Brandbekämpfung
an diesem Flugplatz befasst sind;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

c. weitere Personen, die innerhalb der Bewegungsfläche oder sonstiger Betriebsflächen des Flugplatzes tätig sind.

c. ...
... oder sonstiger Betriebsflächen eines nach EU-Recht zertifizierten Flugplatzes tätig sind.

² Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter, so haben sie, sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Verzug die Polizei beizuziehen.

² Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und Flugplatzleiterinnen und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter und Flugplatzleiterinnen, so haben sie, sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Verzug die Polizei beizuziehen.

³ Bei der Durchführung von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen und deren Besatzung kann das BAZL bei Besatzungsmitgliedern jederzeit einen Alkoholtest anordnen. Die Durchführung der erforderlichen Massnahmen erfolgt durch die zuständige kantonale Polizeistelle.

⁴ Die zuständigen Personen und Stellen nach den Absätzen 2 und 3 können eine Blutprobe anordnen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Untersuchungen und Massnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen der Europäischen Union zur Angetrunkenheit, die gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar sind. Ergänzend orientiert er sich an den Vorschriften über die Alkoholkontrolle und die anderen Massnahmen gegenüber den Strassenbenützern.

⁵ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Untersuchungen und Massnahmen nach den Absätzen 1 Buchstabe a, 3 und 4. ...

⁵ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁶ Für die Durchführung der Untersuchungen bei Personen nach Absatz 1 Buchstaben b und c gelten die Vorschriften über die Alkoholkontrollen und die Anordnung der Blutprobe gegenüber den Strassenbenützerinnen und -benützern sinngemäss.

⁶ *Streichen*

Art. 107a

Art. 107a Randtitel, Abs. 3 Bst. b^{bis} und g sowie 4 erster Satz

IIIa. Datenschutz**IIIa. Datenschutz****1. Bearbeitung von Personendaten****1. Bearbeitung von Daten natürlicher und juristischer Personen**

¹ Das BAZL, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten übrigen Behörden und privaten Organisationen bearbeiten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Personendaten.

² Bearbeitet werden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, betreffend

a. das in der Zivilluftfahrt tätige Personal, über:

1. Charakter (Leumund, Strafregisterauszug und Ergebnisse allfälliger weiterer Abklärungen),
2. Befähigung (schulische und fachliche Ausbildung, beruflicher Werdegang, Qualifikationen, Vorfälle und Unfälle),
3. Gesundheit (Untersuchungen betreffend körperliche und intellektuelle Eignung);

b. administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen nach der Gesetzgebung über die Zivilluftfahrt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

³ Bearbeitet werden im Weiteren Personendaten betreffend:

- a. schweizerische Luftverkehrsunternehmen;
- b. ausländische Luftverkehrsunternehmen mit Flugbetrieb innerhalb der Schweiz;

- c. Herstellerbetriebe;
- d. Instandhaltungsbetriebe;
- e. Betreiber von Infrastrukturanlagen;
- f. Erbringer von Flugsicherungsdiensten.

⁴ Die Erbringer der zivilen Flugsicherungsdienstleistungen betreiben für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen bei Flugverkehrsstellen ein System zur Aufzeichnung von Hintergrundgesprächen und -geräuschen. Der Bundesrat regelt die Verantwortung für die Datenbeschaffung, das Auswertungsverfahren, die Datenempfänger, die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung der Daten sowie die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

³ Bearbeitet werden im Weiteren Personendaten betreffend:

b^{bis}. Entwicklungsbetriebe;

- g. Hersteller, Bevollmächtigte des Herstellers, Einführer und Händler von unbemannten Luftfahrzeugen.

⁴ Die Erbringer der zivilen Flugsicherungsdienstleistungen betreiben für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Störungen bei Flugverkehrsstellen ein System zur Aufzeichnung von Hintergrundgesprächen und -geräuschen. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Die Daten bearbeitenden Stellen können zum Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben den mit entsprechenden Aufgaben betrauten in- und ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 erfüllt sind.

⁶ Das BAZL informiert die betroffenen Flughafenhalter über Meldungen und Stellungnahmen, die ihm gestützt auf Artikel 100 Absätze 2 und 3 zugegangen sind, sofern deren Inhalt zum Entzug von Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen von im Sicherheitsbereich des Flughafens tätigen Personen Anlass geben könnte.

Art. 107b**2. Zugriffsrechte**

¹ Die im schweizerischen Luftfahrzeugregister (Art. 52 ff.) enthaltenen Personendaten sind öffentlich. Sie können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

² Die Untersuchungsstelle hat Zugang zu den vom BAZL bearbeiteten Personendaten des in der zivilen Luftfahrt tätigen Personals.

Art. 107b

² Die Sicherheitsuntersuchungsstelle hat Zugang zu den ...

Art. 107c**3. Biometrie**

¹ Die Flughafenhalter und Luftverkehrsunternehmen können für die Zutrittskontrollen an Flughäfen zum Zwecke der Überprüfung der Identität

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

der Passagiere und des Personals biometrische Personendaten mit zuvor erhobenen biometrischen Personendaten vergleichen.

² Für Überprüfungen gemäss Absatz 1 ist die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erforderlich. Sie kann diese jederzeit widerrufen; in diesem Fall werden die erhobenen biometrischen Daten vernichtet.

Art. 107d

III b. Information zur Aufsichtstätigkeit und Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips

¹ Das BAZL informiert die Öffentlichkeit periodisch über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁵ gilt bei den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten nicht für den Zugang zu Personendaten und Daten juristischer Personen und auch nicht, soweit die Gewährung des Zugangs zu den nachfolgend aufgezählten amtlichen Dokumenten die Flug- oder Luftsicherheit gefährdet:

- a. Berichte betreffend Audits, Inspektionen, Begutachtungen und Kontrollen des BAZL;
- b. Meldungen und zugehörige Unterlagen über Ereignisse, die dem BAZL gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 376/2014¹⁶ zugegangen sind;
- c. amtliche Dokumente zu Untersuchungen der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle.

¹⁵ SR 152.3

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 20 Abs. 2.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 108b****IVb. Zuverlässigkeitsüberprüfung****1. Grundsätze**

¹ Folgende Stellen müssen Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen:

- a. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz: für ihr Luftfahrtpersonal;
- b. Flughafenhalter: für alle anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen.

² Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst zumindest:

- a. die Verifizierung der Identität der betreffenden Person;
- b. die Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind;
- c. die Kontrolle des Lebenslaufs, insbesondere die Angaben über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte.

³ Sie darf nur mit der Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden. Wird der Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens nicht gewährt, so kann die betroffene Person vom Flughafenhalter eine Verfügung verlangen.

Art. 108b**IVb. Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung****1. Grundsätze**

¹ Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen dienen der Beurteilung, ob von der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt oder unbeaufsichtigt im Sicherheitsbereich tätig sind, ein Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr ausgeht.

² Folgende verantwortliche Stellen müssen eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen:

- a. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz: für ihre Besatzungsmitglieder und ihr Personal mit Zugang zu sensiblen Risikomassnahmen der Informationssicherheit;
- b. Flughafenhalter: für alle anderen Personen, die Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens haben oder erhalten sollen oder Zugang zu sensiblen Risikomassnahmen in Zusammenhang mit der Informationssicherheit haben;
- c. Flugsicherungsdienst Skyguide: für alle anderen Personen, die Zugang zu kritischen Rechenzentren und sensiblen Risikomassnahmen in Zusammenhang mit der Informationssicherheit haben;
- d. übrige, im Luftverkehr tätige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz: für ihr Personal, wenn nationale oder internationale Vorschriften eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung vorse-

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

hen und für Personen, die Zugang zu sensiblen Risikomassnahmen in Zusammenhang mit der Informationssicherheit haben.

³ Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst:

- a. die Verifizierung der Identität der betreffenden Person;
- b. die Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind;
- c. die Kontrolle des Lebenslaufs, insbesondere die Angaben über bisherige Beschäftigungen, Ausbildungen und Auslandsaufenthalte;
- d. die Beurteilung weiterer sicherheitsrelevanter Informationen, namentlich gemäss Artikel 108c Absätze 2–4, soweit diese für die konkrete Tätigkeit von Belang sind.

⁴ Die verantwortlichen Stellen dürfen zu diesem Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁷ (DSG), der betroffenen Person bearbeiten.

⁵ Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen dürfen nur mit der Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 108c****2. Datenbearbeitung**

¹ Das Luftverkehrsunternehmen oder der Flughafenhalter kann der zuständigen kantonalen Polizeistelle zur Abklärung des Sicherheitsrisikos die Daten nach Artikel 108b Absatz 2 bekanntgeben.

² Die zuständige kantonale Polizeistelle kann zur Abklärung des Sicherheitsrisikos:

- a. Daten aus dem Strafregister erheben, einschliesslich Daten über hängige Strafverfahren;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes Auskünfte einholen.

³ Sie kann Daten, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bei einer ausländischen Polizeistelle einholen und die Daten bearbeiten, sofern der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

⁴ Sie übermittelt dem Flughafenhalter und dem Luftverkehrsunternehmen die Daten, die für den Erlass der Verfügung nach Artikel 108b Absatz 3 benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten.

Art. 108c**2. Zuständigkeit und Datenbearbeitung**

¹ Die zuständigen kantonalen Polizeistellen beurteilen das Sicherheitsrisiko im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die verantwortlichen Stellen geben ihnen die hierfür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG¹⁸, bekannt.

² Die zuständige kantonale Polizeistelle erhebt oder kontrolliert aus folgenden Quellen Daten der zu überprüfenden Person:

- a. aus dem Strafregister;
- b. aus den Registern des Bundesamtes für Polizei, des Nachrichtendienstes des Bundes und des Staatsekretariates für Migration, sofern diese Daten enthalten, die für die Identifizierung sowie die Beurteilung des Sicherheitsrisikos erforderlich sind;
- c. aus den Registern und Akten der kantonalen Polizeistellen, soweit das kantonale Recht dies vorsieht.

³ Sie kann zusätzlich aus den folgenden Quellen die Daten über die zu überprüfende Person erheben oder kontrollieren:

Art. 108c

³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

a. bei der Bundesanwaltschaft, den kantonalen Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten durch Einholung von Auskünften und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren;

b. aus öffentlich zugänglichen Quellen.

⁴ Sie kann Daten, die für die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt werden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG, bei einer ausländischen Polizeistelle einholen und die Daten bearbeiten, sofern der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

⁵ Sie übermittelt den verantwortlichen Stellen die nach Absatz 2, 3 und 4 eingeholten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person benötigt werden.

Art. 108d**3. Empfehlung**

Die zuständige kantonale Polizeistelle gibt auf Antrag des Luftverkehrsunternehmens oder des Flughafenhalters eine Empfehlung ab, der betreffenden Person Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens zu gewähren oder nicht.

Art. 108d**3. Sicherheitsrisiko**

¹ Ein Sicherheitsrisiko besteht, wenn aufgrund der erhobenen Daten Zweifel bestehen, dass die betroffene Person die Tätigkeit im Bereich der Luftsicherheit zuverlässig und vorschriftsgemäss ausführt.

a. ...

... eingestellte Strafverfahren, sofern diese aus überwiegenden Interessen im Einzelfall die Bekanntgabe der Daten nicht ausschliessen, beschränken oder zeitlich aufschieben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person können insbesondere bestehen bei:

- a. Verurteilungen wegen strafbaren Handlungen;
- b. laufenden, abgeschlossenen oder eingestellten Strafverfahren; oder
- c. sie betreffenden nachrichtendienstlichen Informationen und Erkenntnissen.

Art. 108e**4. Wiederholung**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen. Sie wird vorzeitig durchgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass neue Risiken entstanden sind.

Art. 108e**4. Beurteilung**

¹ Die zuständige kantonale Polizeistelle gibt den verantwortlichen Stellen eine begründete Beurteilung ab, ob von der betroffenen Person ein Sicherheitsrisiko für den Luftverkehr ausgeht oder nicht.

² Sie teilt ihre Beurteilung, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, den übrigen zuständigen kantonalen Polizeistellen mit.

Art. 108f**5. Entscheid und Rechtsschutz**

¹ Die verantwortlichen Stellen entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko gemäss Artikel 108b Absatz 1 vorliegt, und legen die Folgen fest. Sie teilen der betroffenen Person das Ergebnis der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung mit. Sie stützen ihren Entscheid bei einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung auf die Beurteilung gemäss Artikel 108e; der Einbezug weiterer Informationen bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Der Flughafenhalter und der Flugsicherungsdienst Skyguide entscheiden auf Verlangen der betroffenen Person mit Verfügung. Die Verfügung ist summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung umfasst bei einer nicht bestandenen Zuverlässigkeitsüberprüfung zumindest:

- a. die Gründe für das Ergebnis;
- b. die Folgen.

⁴ Die betroffene Person kann bei der jeweils für diese Akten zuständigen Behörde um Einsicht in die Akten gemäss Artikel 108c Absatz 2, 3 und 4 ersuchen. Es gelten die Verfahrensbestimmungen der jeweils anwendbaren Bundesgesetze oder kantonalen Gesetze.

Art. 108g**6. Wiederholung**

Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in regelmässigen Abständen zu wiederholen. Sie wird vorzeitig durchgeführt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass neue Risiken entstanden sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates***Art. 108h*

7. Bekanntgabe an ausländische Behörden und Unternehmen

¹ Die verantwortlichen Stellen können den nach ausländischem Recht zuständigen Behörden oder verantwortlichen Unternehmen eines EU-/EF-TA-Mitgliedstaates die Bestätigung einer bestandenen erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die Daten nach Artikel 108c Absatz 4 und 108e Absatz 1, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben.

² Die Bekanntgabe darf nur erfolgen, wenn:

- a. die Einwilligung der geprüften Person vorliegt; und
- b. der angemessene Schutz der übermittelten Daten gewährleistet ist.

Art. 108i

8. Kostentragung

Die verantwortliche Stelle trägt die Kosten, die der zuständigen kantonalen Polizeistelle für die Erhebung der Daten gemäss Artikel 108c Absätze 2–4 und die Beurteilung des Sicherheitsrisikos entstehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****II*****Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...***

Strafverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bei einer kantonalen Strafbehörde hängig sind, werden von diesen fortgeführt.

III

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Anhang
(Ziff. III)

Anhang
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

(Stand am 1. Januar 2026)

1. Strafgesetzbuch¹⁹

Art. 237 Ziff. 3

Art. 237

Störung des öffentlichen Verkehrs

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wesentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Bringt der Täter dadurch wesentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

3. Handelt der Täter fahrlässig, sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn das Verschulden des Täters gering ist und er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die in Zusammenhang mit der Tat stehende behördliche Sicherheitsuntersuchung zu unterstützen.

¹⁹ SR 311.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Strafregistergesetz vom
17. Juni 2016²⁰***(Stand am 15. Juni 2025)*

Art. 46 Online abfragende
Behörden mit Zugang
zum Behördenauszug
2

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

a.–c.: ...

d. die kantonalen Polizeistellen:

1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, insbesondere für:

– die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen

– die Verhinderung von Parallelermittlungen

– die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen

– die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten,

– den Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler oder verdeckter Fahnderinnen und Fahnder mittels Überprüfung des Gefahrenumfeldes,

2. für die Interpretation von Daten aus Polizeidatenbanken,

Art. 46 Bst. d Ziff. 3

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

d. die kantonalen Polizeistellen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Artikel 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948;

e.-O.: ...

3. für die Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²¹;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008²² über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

(Stand am 15. Juni 2025)

Art. 10 System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes

Art. 10 Abs. 4 Bst. g

¹ Fedpol betreibt das System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes.

² Das System enthält die Daten, welche die BKP im Rahmen von hängigen Strafverfahren bei ihren gerichtspolizeilichen Ermittlungen sammelt.

³ Die Daten werden nach den Artikeln 95–99 der StPO bearbeitet.

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polzeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- d. fedpol und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020 (VSG);
- f. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

- g. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG)²³.

⁵ Der Zugriff auf Daten aus einem bestimmten Strafverfahren kann mit Entscheid der Bundesanwaltschaft eingeschränkt werden.

Art. 11 System Bundesdelikte *Art. 11 Abs. 5 Bst. g*

¹ Fedpol betreibt das System Bundesdelikte. In diesem System werden Daten bearbeitet, welche die BKP im Rahmen ihrer Informations- und Koordinationsaufgaben ausserhalb von Strafverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemäss internationalen Abkommen über die Polizeizusammenarbeit sammelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Das System enthält Daten über Personen und Organisationen, die strafbarer Handlungen verdächtigt werden, die in die Zuständigkeit der BKP als Zentralstelle oder als Strafverfolgungsorgan fallen. Es enthält darüber hinaus:

- a. Daten über Merkmale dieser strafbaren Handlungen und die dabei angewandten Methoden;
- b. Daten aus öffentlichen Quellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der BKP nützlich sind;
- c. Berichte über die nationale und internationale Lage im Bereich der Kriminalität;
- d. Ergebnisse von Kriminalanalyseaufträgen.

³ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁴ Die Daten des Systems können nach kriminologischen Kategorien abgelegt werden. Der Zugriff auf einzelne dieser Datenkategorien kann auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt werden. Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 17) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polzeisysteme der Hauptabteilung Dienste;
- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das Bundesamt für Justiz (BJ) zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;
- c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;
- d. fedpol und der NDB zur Erstellung von Analysen und für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden;
- e. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- f. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

- g. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i LFG²⁴.

⁶ Personendaten können ohne das Wissen der betroffenen Person gesammelt werden, sofern es wichtige Interessen der Strafverfolgung erfordern. Ist die Beschaffung der Daten durch die BKP für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese informiert werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist und diese Information nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder es kann von ihr abgesehen werden, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere solche der inneren oder äusseren Sicherheit oder der Bekämpfung strafbarer Handlungen im Rahmen der Bundesgerichtsbarkeit dies erfordern;
- b. die Mitteilung Dritte einer ernsthaften Gefahr aussetzen würde; oder
- c. die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 12 System internationale und interkantonale Polizeikooperation

Art. 12 Abs. 6 Bst. f

¹ Fedpol betreibt das System internationale und interkantonale Polizeikooperation. Dieses dient:

- a. zum Austausch:
 - 1. von kriminalpolizeilichen Informationen,
 - 2. von Informationen zu strafbaren Handlungen, die nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen,
 - 3. von Informationen zur Suche nach Vermissten,
 - 4. von Informationen zur Identifizierung von Unbekannten;
- b. zur Kooperation der Polizeior-gane des Bundes mit den kantonalen und ausländischen Polizeiorganen.

² Das System enthält:

- a. Daten, die zu Gunsten anderer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen und Europol sowie im Rahmen anderer Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit übermittelt werden;
- b. Daten, die im Rahmen der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes bearbeitet werden.

³ Es enthält Daten über Personen, die fedpol gemeldet worden sind:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. als Tatverdächtige, Geschädigte oder Auskunftspersonen im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren in- oder ausländischer Strafverfolgungs- und Polizeibehörden oder im Rahmen einer Mitteilung von Behörden, die von Rechts wegen dazu befugt oder verpflichtet sind, fedpol zu informieren;
- b. im Zusammenhang mit polizeilichen Tätigkeiten zur Verhütung von Straftaten;
- c. im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Personen und der Identifizierung von unbekannten Personen.

⁴ Das System enthält zudem Daten zu verlorenen oder gestohlenen Sachen.

⁵ Das System ist so aufgebaut, dass die Informationen danach unterschieden werden können, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer in zwischenstaatlichen Abkommen vorgesehener Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Ab-rufverfahren haben:

- a. die BKP, die Abteilungen Einsatz und Fahndung sowie Operative Polizeizusammenarbeit bei der Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation und die Sektion Polzeisysteme der Hauptabteilung Dienste;

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Ab-rufverfahren haben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- b. das Nationale Zentralbüro Interpol Bern, das SIRENE-Büro, die nationale Europol-Kontaktstelle und das BJ zur Erfüllung der ihm gemäss Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 übertragenen Aufgaben;
 - c. die Polizeidienste der Kantone und die vom Bundesrat bestimmten Bundesbehörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben mit der BKP zusammenarbeiten;
 - d. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
 - e. das BAZG im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- f. die zuständige kantonale Polizeistelle zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i LFG²⁵.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 15** ...

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;
- c. Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Personen:
 - 1. Anhaltung oder Gewahrsamnahme bei Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen oder fürsorglicher Unterbringung,
 - 2. Verhinderung von internationaler Kindesentführung, auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
 - 3. Anhaltung von erwachsenen urteilsfähigen Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden;
- d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen sowie deren Anhaltung oder Gewahrsamnahme;

Art. 15 Abs. 1 Bst. o, 3 Bst. j und 4 Bst. a^{bis}

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- e. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV), nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), nach dem AIG oder nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG);
- f. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- g. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer, in der Schweiz ungültiger Führerausweise;
- g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- h. Ermittlung des Aufenthaltsortes von Führerinnen und Führern von Motorfahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung;
- i. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;
- j. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- j^{bis}. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern gestützt auf Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten oder auf Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für die innere oder äussere Sicherheit;
- k. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- l. Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben;
- m. Ermittlung des Aufenthaltes von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen nach Artikel 80b Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- n. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG.

- o. Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i LFG²⁶.

² Das System enthält die der Identifikation gesuchter Personen und Sachen dienenden Daten, erkennungsdienstliche Daten sowie die Daten zu den Fahndungsmerkmalen, zu den zu treffenden Massnahmen bei deren Auffindung, zu den zuständigen Behörden, zu den betroffenen Drittpersonen (Zeuginnen und Zeugen, Geschädigte, gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, Inhaberinnen oder Inhaber, Finderinnen oder Finder) und zu den ungeklärten Straftaten.

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- a. fedpol, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- b. die Eidgenössische Spielbankkommission, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- c. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- d. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d;

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

²⁶ SR 748.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- e. die für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66 oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Bst. e;
- f. das BJ, im Rahmen der Anwendung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- g. das SEM, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f;
- h. die Oberzolldirektion, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und i;
- i. die Militärjustizbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a;
- j. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1;
- k. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Zivilbehörden, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h und i;
- l. fedpol als Verwaltungsstrafbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und g;
- m. der NDB zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe k.

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- a. die in Absatz 3 aufgeführten Behörden;

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- j. die kantonalen Polizeibehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–m;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

a^{bis}. Die zuständigen kantonalen
Polizeibehörden zur Erfüllung
ihrer Aufgaben nach Absatz 1
Buchstabe o;

- b. das Grenzwachtkorps und die Zollbüros;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsularischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- d. das Interpol-Generalsekretariat und die ausländischen nationalen Interpol-Zentralbüros, soweit es um abhandengekommene Fahrzeuge und Gegenstände geht, mit Ausnahme von Personendaten;
- e. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- f. ...
- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;
- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- i. der NDB zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen und des Standortes von Fahrzeugen nach Massgabe des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG);
- j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;
- k. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG;
- k^{bis}. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
 - 1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz,
 - 2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 (BüG);
- k^{ter}. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- l. die Transportpolizei;
- m. weitere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem kann mit anderen Informationssystemen so verbunden werden, dass die Benutzenden des Systems nach Absatz 4 mit einer einzigen Abfrage andere Informationssysteme konsultieren können, sofern sie über die notwendigen Zugriffsberechtigungen verfügen.

Art. 16 Nationaler Teil des Schengener Informationssystems

Art. 16 Abs. 2 Bst. t und 5 Bst. l

¹ Fedpol betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone das N-SIS. Das N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen.

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen, oder, wenn eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder zwecks Auslieferung;
- b. Suche nach tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist;

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- c. Anordnung, Vollzug und Überprüfung von Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AIG oder nach dem AsylG gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen nach Anhang 3 gebunden ist;
- d. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- e. Anhaltung und Gewahrsamnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, fürsorglicher Unterbringung sowie zur Gefahrenabwehr;
- f. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeuginnen und Zeugen sowie von angeklagten, beschuldigten oder verurteilten Personen im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;
- g. Informationsgewinnung und -austausch mittels verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- h. Fahndung nach Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Motoren und anderer identifizierbarer Teile, sowie Containern, amtlichen Dokumenten, Nummernschildern oder anderen Gegenständen;
- i. Prüfung, ob vorgeführte oder der Anmeldung unterliegende Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, einschliesslich Motoren, zugelassen werden können;
- j. Verhinderung des Missbrauchs von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können.
- j^{bis}. Prüfung, ob sich Anhaltspunkte ergeben, die im Rahmen der Bewilligungserteilung von Feuerwaffen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG) und dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996 (KMG) zu berücksichtigen sind;
- k. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;
- l. Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und Fällen der entsprechenden Entscheide;
- m. Identifikation von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;
- n. Identifikation von Asylsuchenden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- o. Grenzkontrolle gemäss der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex);
- p. Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide gemäss der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex);
- q. Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des BÜG;
- r. zollrechtliche Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz;
- s. Prüfung der Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen und Bearbeitung der ETIAS-Überwachungsliste nach Artikel 108a Absatz 2 AIG.
- t. Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen von erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Artikeln 108b–108i LFG²⁷.

³ Das System enthält die Daten nach Artikel 15 Absatz 2. Es kann zudem DNA-Profile von vermissten Personen zu Identifikationszwecken enthalten.

⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in das N-SIS melden:

- a. fedpol;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. das BJ;
- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. der NDB;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- f. das SEM, die zuständigen Behörden der Kantone und der Gemeinden und die Grenzkontrollbehörden für die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten Aufgaben;
- g. die für die Visumerteilung zuständigen Behörden im In- und Ausland für die in Absatz 2 Buchstabe l aufgeführten Aufgaben;
- h. die Strafvollzugsbehörden;
- i. die Militärjustizbehörden;
- j. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben d und e wahrnehmen.

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:

- a. die in Absatz 4 Buchstaben a–d aufgeführten Behörden;
- b. der NDB, ausschliesslich zum Zwecke der Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- c. die Zoll- und Grenzbehörden, zur:
 1. Grenzkontrolle gemäss Schengener Grenzkodex,
 2. zollrechtlichen Überprüfung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz;
- d. das SEM, nach dem systematischen Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AIG;

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- e. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im In- und Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA, zur Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex;
- f. das SEM sowie die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden:
 - 1. zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und das Fällen der entsprechenden Entscheide,
 - 2. für Verfahren über Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts im Rahmen des BüG;
- g. das SEM und die kantonalen Migrations- und Polizeibehörden, zur Identifikation von Asylsuchenden und von Drittstaatsangehörigen, die illegal eingereist sind oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten;
- g^{bis}. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- h. die Behörden, die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nach Artikel 121 Absatz 2 BV, nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG, nach dem AIG oder nach dem AsylG anordnen und vollziehen;
- i. fedpol, das SECO und die Stellen der Kantone, die für die Erteilung von Bewilligungen von Feuerwaffen nach dem WG und dem KMG zuständig sind;
- j. das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- k. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter.

- l. Die zuständigen kantonalen Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe t.

⁶ Soweit der NDB N-SIS-Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018 Anwendung.

⁷ Der Zugriff auf Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle von anderen Informationssystemen aus erfolgen, soweit die Benutzenden die entsprechenden Berechtigungen haben.

⁸ Daten aus dem automatisierten Polizeifahndungssystem, aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem nach Artikel 354 StGB und aus dem zentralen Migrationsinformationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁹ Der Bundesrat regelt, gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

- a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;
- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. die Behörden nach Absatz 4, die Datenkategorien direkt in das N-SIS eingeben dürfen;
- d. die Behörden und die Dritten, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung der sie betreffenden Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 4 nachträglich zu informieren, wenn:
 1. die Aufnahme der Ausschreibung in das N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
 2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entgegenstehen, und
 3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;

Geltendes Recht***Bundesrat******Nationalrat******Kommission des Ständerates***

- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

¹⁰ Hinsichtlich der Rechte nach Absatz 9 Buchstaben e und f bleiben Artikel 8 dieses Gesetzes und die Artikel 63–66 NDG vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****4. Eisenbahngesetz vom
20. Dezember 1957²⁸****4. ...***(Stand am 1. Januar 2026)**Ersatz von Ausdrücken**In den Artikeln 15 Abs. 2, 3 und 5,
15a Absatz 1, 3^{bis} und 3^{ter} sowie 15b
Absatz 2^{bis} und 4 wird «Untersu-
chung» ersetzt durch «Sicherheitsun-
tersuchung».*

Art. 15 Meldung und Untersu- *Art. 15 Abs. 5*
 chung von Unfällen
 und schweren Vorfäl-
 len

¹ Die Eisenbahnunternehmen müs-
 sen Unfälle und schwere Vorfälle
 beim Betrieb von Eisenbahnen mel-
 den:

- a. der Schweizerischen Sicherheits-
 untersuchungsstelle (SUST)
 unverzüglich;
- b. dem BAV innert 30 Tagen.

² Die SUST führt eine Untersuchung
 über die Umstände, den Verlauf und
 die Ursachen von Unfällen und
 schweren Vorfällen beim Betrieb von
 Eisenbahnen durch.

³ Die Untersuchung dient dazu, ähnli-
 che Unfälle zu vermeiden. Schuld
 und Haftung sind nicht Gegenstand
 der Untersuchung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Betroffenen und die Personen, die zur Aufklärung der Ursachen des Unfalls oder des schweren Vorfalls beitragen können, müssen der SUST Auskunft erteilen und sämtliche Dokumente herausgeben. Zudem müssen sie der SUST freien Zutritt zur Unfallstelle sowie zu den betroffenen Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen und anderen für den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastruktur und der Fahrzeuge relevanten Anlagen gewähren und sie bei ihrer Untersuchungstätigkeit kostenlos unterstützen.

⁵ Amtliche Dokumente zu Untersuchungen der SUST unterstehen nicht dem BGÖ²⁹.

Art. 15b Verfahren der Untersuchungskommission

Art. 15b Abs. 2^{bis}

¹ Die Untersuchungskommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. Dieser ist keine Verfügung und kann nicht angefochten werden.

² Der Untersuchungsdienst kann zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen:

- a. die Vorladung von Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können;
- b. Hausdurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Dokumenten, Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen;
- c. Beschlagnahmungen
- d. medizinische Untersuchungen wie Blut- und Urinproben;
- e. Autopsien

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- f. die Auswertung der Daten von Aufzeichnungsgeräten;
- g. das Einholen von Gutachten.

^{2bis} Die von einer Person im Rahmen der Untersuchung erteilten Auskünfte dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden.

³ Greift er in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt er Verfügungen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar.

⁴ Gegen die vom Untersuchungsdienst im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von zehn Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

⁵ Die Kommission betreibt ein System zur Qualitätssicherung. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Eingaben aller Beteiligten angemessen gewürdigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen und die Veröffentlichung der Berichte.

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben von Vorstössen gemäss
Deckblatt der Botschaft.*